

Anne Wagner/Sophie Cacciaguidi-Fahy (eds.): *Obscurity and Clarity in the Law. Prospects and Challenges*, Ashgate, Aldershot/Burlington VT, 2008, xxii u. 262 S.

Der vorliegende Band versammelt eine Auswahl von Beiträgen, die ursprünglich als Referate an der 2. International Clarity Conference im Juli 2005 in Boulogne-sur-Mer präsentiert worden waren. Die Schlagwörter im Titel des Sammelbandes verweisen auf den Diskussionshintergrund der damaligen Tagung und des Anliegens des Bandes, den «plain (legal) language approach», wie er vor allem in England und den USA mit ihrer Tradition des Common Law vertreten und diskutiert wird, etwa in der Zeitschrift «Clarity». Das Anliegen dieser Bewegung ist die Annäherung der – namentlich aus der Perspektive der Schweizer Traditionen einer guten Gesetzessprache – übertrieben umständlichen, komplizierten und detaillierten Rechtssprache in England und den USA an die Alltagssprache und überhaupt die Verständlichkeit von Rechtstexten. Manche der Aufsätze beziehen sich auf Problemstellungen im Rahmen des Common Law, daneben sind aber auch Beiträge aus der europäischen Tradition des Civil Law enthalten. Übergreifendes Thema aller Beiträge ist aber die Frage, wie klar und verständlich Rechtstexte überhaupt sein können und wie man sich verständlich(er) machen kann. Aus welcher Perspektive auch immer die Probleme diskutiert werden, die Fragestellungen dazu gleichen sich immer, und es ist auch aus einer speziellen Schweizer Sicht interessant zu verfolgen, zu welchen Überlegungen und Schlussfolgerungen man aus ganz verschiedenen Ländern dazu kommt.

Der Band enthält insgesamt zwölf Beiträge; in dieser Kurzbesprechung kann auf die einzelnen Beiträge nur summarisch eingegangen werden. In einem ersten Beitrag «The Ambiguous Principle of The Clarity of Law» beschreibt Alexandre Flückiger (Genf) das Bemühen um Verständlichkeit und Klarheit als ein Segeln zwischen der Scylla der übertriebenen Detailliertheit im Bemühen um Klarheit und Erkennbarkeit des Rechts und der Charybdis der allzu grosszügigen Vereinfachung im Bemühen um Verständlichkeit, was nur zur Weiterdelegation der Rechtssetzung an Weisungen, Praxis und Gerichtsentscheide führt. Der Gesetzgeber kann in dieser Situation nur versuchen, einen vernünftigen Mittelweg zu finden. In einem sprachphilosophischen Horizont argumentiert Lous E. Wolcher (Seattle) («Rules and Statements»), dass «clarity» (= Verständlichkeit) kein absolutes Konzept ist, sondern sich immer auf eine bestimmte Sprachwelt, ein «Sprachspiel» im Sinne Wittgensteins bezieht. Normtexte sind verständlich innerhalb des Sprachspiels des Rechts. Mehrere Beiträge befassen sich mit den bekannten Problemen der Auslegung von Rechtsnormen aus verschiedener Perspektive. James Kesslers Aufsatz «Objectivity and Subjectivity in Interpretation» diskutiert die Auslegungsprobleme von Verträgen im Rahmen des Case Law; die

Problemstellungen erweisen sich dabei als überraschend ähnlich zu jenen, die auch in der deutschsprachigen Rechtstheorie diskutiert werden (Gibt es einen «objektiven» Textsinn? Wieweit sind die individuellen Intentionen der Vertragspartner/innen massgebend? usw.). In «Unravelling The Legislator's Tapestry: Judicial Needlework on Encroachment Cases» diskutiert Anne-Françoise Debruche (Kanada) die unterschiedlichen Entscheidungsverfahren beim Behandeln von Gesetzeslücken in Kanada, je nachdem ob dies im Rahmen von Common Law oder Civil Law geschieht, anhand des Problems des «encroachments» (konkret: Entscheid über Bauten und Konstruktionen Dritter auf fremden Grundstücken).

Zwei Artikel beschäftigen sich mit dem Vergleich von Rechtssprachtraditionen. Maurizio Gotti (Bergamo) diskutiert in «Customising The Modal Law on International Commercial Arbitration» das UNCTRAL-Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit mit Erlassen italienischer Schiedsgerichtskammern im Hinblick auf (Un-)Bestimmtheit der verwendeten Ausdrücke und der Komplexität (Kompliziertheit) in den Texten. Die UNCTRAL-Texte erweisen sich, vor dem Hintergrund der angelsächsischen Traditionen, als komplizierter, aber, wegen ihrer Offenheit als Modelltexte, nicht weniger unbestimmt als italienische Texte. Deborah Cao (Brisbane, Australien) vergleicht die englische und die chinesische Rechtssprache im Hinblick auf ihre Bestimmtheit; die grössere Unbestimmtheit des Chinesischen führt sie teilweise auf allgemeine Charakteristiken der chinesischen Sprache zurück. Zwei Beiträge aus Finnland (Aino Piehl, Helsinki, «Finland Makes its Statutes Intelligible», Barbro Ehrenberg-Sundin, Stockholm, «The Swedish Approach to Clear Legislation and Clear official Texts») beschreiben die Bemühungen in ihren Staaten um Verständlichkeit von Gesetzestexten, die in Schweden als offizielles Anliegen der Regierung schon sehr alt sind. Vor dem Hintergrund eines historisch alten Bewusstseins der Notwendigkeit von Bürgernähe muten die Bemühungen um Verständlichkeit erstaunlich ähnlich wie jene in der Schweiz an, ebenso der Versuch, über spezialisierte Arbeitsgruppen die redaktionelle Qualität von Erlassen zu verbessern. Nicht überraschend kommt aber auch die wiederholte Klage, dass Programme und Weisungen nur beschränkt wirksam sein können. Eine besondere Herausforderung (zum Teil auch von Frustrationen begleitet) bereitet in Schweden und Finnland die Übernahme von EU-Recht mit dem Zwang, Formulierungsmonster aus Brüssel übernehmen zu müssen – auch das für Schweizer Gesetzesredaktoren ein vertrautes Lied.

Einen aus kontinentaler Sicht eher exotischen und auch problematischen Gedanken, wie die Verständlichkeit von Gesetzestexten erhöht werden könnte, formuliert Ben Piper (Victoria, Australien), in seinem Beitrag «What, How, When and Why – Making Laws Easier to Understand bei Using Examples and Notes»: Er

schlägt vor, angesichts der formalen Zwänge, denen die Formulierung von Erlasstexten unterliegt und welche diese schwer verständlich machen, die normativen Aussagen durch Beispiele und Erläuterungen innerhalb des Gesetzestextes selbst zu ergänzen (Informationen, die in der Schweiz in Botschaften und ähnlichen Materialien beigefügt würden, was eine klarere Trennung von Norm und Auslegungsmaterialien erlaubt). Im Beitrag «Conceptual and Textual Structure in Legislative Texts» argumentiert der Unterzeichnende, dass die Verständlichkeit von Gesetzestexten auch durch konsistente und leserfreundliche Organisation des Textes selbst verbessert werden kann.

Grundsätzlich skeptisch zeigt sich M. Douglass Bellis (Washington D.C.) in seinem Beitrag «The Illusion of Clarity: A Critique of «Pure» Clarity Using Examples Drawn from the Judicial Interpretation of The Constitution of the United States» im Hinblick darauf, ob Erlasstexte überhaupt verständlich gemacht werden können, nicht ohne für stärkere Bemühungen um bessere Texte zu appellieren. Eindrücklich ist der neunseitige Anhang, ein Auszug aus einem Kapitel eines Öffentlichkeitsgesetzes, welcher die Verfahren regelt, nach denen die Verwaltung Informationen über ihre Tätigkeiten, Aufgaben, Entscheide u.ä. an die Öffentlichkeit weitergeben soll. Der Text dürfte für die eigentlich interessierten Adressaten kaum verständlich sein. Der Verfasser argumentiert, dass dies zum grossen Teil die Folge der Formzwänge ist, denen die Gesetzesredaktion unterliegt. Der unbefangene Leser gewinnt aber den Eindruck, dass auch auf der Ebene der Ausformulierung von (nötiger, unnötiger, vereinfachbarer, anders organisierbarer usw.) Information Verbesserungsmöglichkeiten bestehen würden.

Der Band schliesst mit einigen Informationen über die Rechtssprache in Nigeria und den Möglichkeiten zu deren Verbesserungen (Tunde Opeibi, Lagos/Nigeria, «Between Obscurity and Clarity in Nigerian Legal Discourse»).

Der Band bietet ein weites Spektrum von Beiträgen aus ganz verschiedenen Ländern und Interessenhorizonten zum Thema des Verstehens und der Verständlichkeit von Rechtstexten. Für Leser aus der Schweiz mag interessant sein zu sehen, wie an der Rechtssetzung Beteiligte aus anderen Ländern und Rechtskulturen diese Problematik auffassen und welche Probleme und Lösungsmöglichkeiten sie dabei sehen. Die Fragen und Schwierigkeiten bewegen offensichtlich nicht nur die Schweizer Rechtssetzung, auch wenn die jeweiligen Rechtskulturen und Rechtssysteme jeweils unterschiedliche Voraussetzungen dafür schaffen. Anregungen für weitere Reflexionen zu diesem Thema kann man auch aus Sichtweisen in anderen Horizonten gewinnen.

Andreas Lötscher, Olten